

Patientenverfügung

Seit dem 1. September 2009 regeln die §§ 1901a, 1901b des Bürgerlichen Gesetzbuches den Umgang mit Patientenverfügungen.

In der Patientenverfügung äußern Sie schriftlich Ihren Willen über die ärztliche Behandlung, die medizinische und pflegerische Versorgung für den Fall, dass Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Durch die schriftliche Niederlegung Ihres Willens können Sie gezielt Einfluss nehmen auf die in Betracht kommenden medizinischen Maßnahmen und so Ihr Selbstbestimmungsrecht - auch für die letzte Lebensphase - wahren.

Ihr in einer Patientenverfügung niedergeschriebene Wille zu einer konkreten krankheitsbezogenen Situation ist für Ärzte und Behandlungsteam grundsätzlich bindend, es sei denn, es sind Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung erkennbar.

Die Patientenverfügung kommt in der Regel dann zum Tragen, wenn Sie selbst zu einer Willensäußerung nicht mehr in der Lage sind. Es empfiehlt sich daher auch immer die Erteilung einer Vollmacht, damit im Zweifelsfall die von Ihnen bevollmächtigte Person Ihren Willen durchsetzt.

Wollen Sie mehr, es genauer wissen?

Wir, die Mitarbeiter der Betreuungsstelle des Landratsamtes Günzburg, informieren und beraten Sie gerne. Vereinbaren Sie doch mit uns einen Termin für ein Beratungsgespräch.

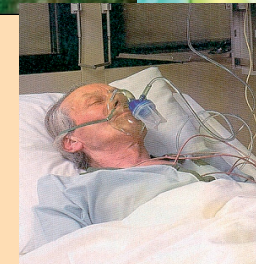
Eine Broschüre des Bayer. Staatsministeriums der Justiz "Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter" erhalten Sie gegen eine Gebühr von 3,90 Euro im Buchhandel. Die Broschüre kann auch aus dem Internet als pdf-Datei herunter geladen werden unter www.justiz.bayern.de

Die Broschüre des Bundesministeriums kann aus dem Internet herunter geladen werden unter www.bmj.bund.de

Ihre Vorsorgevollmacht und / oder Betreuungsverfügung können Sie durch die Betreuungsstelle des Landratsamtes Günzburg beglaubigen lassen (Gebühr: 10,00 Euro je Beglaubigung). Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstigen Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

Landratsamt Günzburg
-Betreuungsstelle -
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Telefon 08221 - 95-220, -221 oder -222

Betreuungsrecht



**Vorsorge für Unfall,
Krankheit und Alter**
Was tun bei eigener Handlungs-
und Entscheidungsunfähigkeit?



LANDKREIS GÜNZBURG

Vorsorge - warum eigentlich?

Haben Sie sich schon einmal Gedanken gemacht, was geschieht, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind? Wer handelt für Sie? Wie erfolgt Ihre Versorgung, die ärztliche und pflegerische Behandlung? Werden Ihre Wünsche für Ihr Leben und auch Sterben beachtet?

Haben Sie für diesen Fall keine Vorkehrungen getroffen, kann die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung durch das Betreuungsgericht erforderlich werden. Eine solche können Sie durch eine rechtzeitig getroffene Vorsorge verhindern oder zumindest gezielt Einfluss nehmen auf die Betreuerperson und die Betreuungsführung.

Treffen Sie also bereits jetzt in Zeiten geistiger Frische die für Sie persönlich in Frage kommende Vorsorge.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung (Patiententestament) sind wichtige Instrumente zur Vorsorge für den Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit auf Grund eines Unfalls, einer Krankheit oder des Alters.

Sie garantieren ein hohes Maß an Selbstbestimmung durch

- Regelung der Angelegenheiten nach eigenem Willen
- Bestimmungen über ärztliche und pflegerische Behandlung und Versorgung
- Berücksichtigung von persönlichen Wünschen
- Leben und Sterben nach eigenen Wertvorstellungen

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht erteilen Sie einer anderen Person die Vollmacht, Sie in bestimmten Aufgabenbereichen rechtlich zu vertreten und für Sie zu handeln. Die Vorsorgevollmacht kann sehr weit gehend, aber auch nur auf einzelne Bereiche beschränkt sein. Sie ist individuell auf Ihre ganz persönlichen Wünsche und Vorstellungen sowie Bedürfnisse abzustellen.

Mögliche Aufgabenbereiche können sein (nicht abschließend)

- Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit
- Aufenthaltsbestimmung/Wohnungsangelegenheiten
- Behörden-/Versicherungsangelegenheiten
- Regelung/Erledigung finanzieller Angelegenheiten
- Post-/Fernmeldeverkehr

Bevollmächtigen Sie nur eine Person, der Sie vorbehaltlos vertrauen. Denn mit der Vollmacht räumen Sie dem Vollmachtnehmer sehr weit reichende Befugnisse und Rechte ein.

Betreuungsverfügung

Sie wollen keine Vorsorgevollmacht erteilen, haben keine Angehörigen oder Vertrauensperson, denen Sie Vollmacht erteilen können? Sie möchten aber dennoch eine bestimmte Person als Ihren rechtlichen Vertreter, haben auch Wünsche und konkrete Vorstellungen für Ihre Vertretung, Ihr weiteres Leben?

Dann empfiehlt sich für Sie die Erstellung einer Betreuungsverfügung.

In der Betreuungsverfügung benennen Sie die Person, die Sie sich als Ihren gesetzlichen Betreuer wünschen. Personen, die Sie keinesfalls möchten, können Sie ausschließen.

Sie äußern Wünsche und Vorstellungen über Ihre weitere Lebensführung und treffen Regelungen über Art und Weise der Betreuungsführung.

Gericht und Betreuer sind an diese Ihre Verfügungen gebunden, außer es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Betreuerperson oder die Befolgung der von Ihnen getroffenen Anweisungen, sind dem Betreuer nicht zuzumuten oder gegen Ihr Wohl.

Der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer unterliegt - im Gegensatz zum Bevollmächtigten - der gerichtlichen Kontrolle.